

Tarifbereich/Branche	Schornsteinfegerhandwerk	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, Zentralinnungsverband (ZIV), Westerwaldstraße 6, 53757 Sankt Augustin		
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V., Gewerkschaftlicher Fachverband, Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt		
Fachlicher Geltungsbereich		
Dieser Tarifvertrag gilt für Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks.		
Laufzeit des Bundestarifvertrages (BTV): gültig ab 01.01.2018 – kündbar zum 31.12.2020		
Laufzeit des Tarifvertrages zur Regelung des Mindestentgelts: gültig ab 01.10.2018 – kündbar zum 31. Dezember 2020		
Mindestentgelt: ab 01.10.2018 13,20 €/Std.		
Der Tarifvertrag und der Tarifvertrag zur Förderung der beruflichen Ausbildung wurden durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt, Bundesanzeiger AT vom 6. Februar 2019 B5.		
Höhe des monatlichen Lohnes in € (ab 01.01.2018)		
a. Lohngruppierung für Mitarbeiter, die nach dem 30.06.2006 ihre Gesellenprüfung bestanden haben		
-im 1. bis zum vollendeten		
3. Gesellenjahr	2.314,40	
-nach dem 3. Gesellenjahr	2.388,61	
-und bestandener Meisterprüfung	2.449,83	
b. Lohngruppierung für Mitarbeiter, die vor dem 01.07.2006 ihre Gesellenprüfung bestanden haben		
im 1. und 2. Gesellenjahr	2.388,61	
ab dem 3. Gesellenjahr	2.449,83	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung ab 01.10.2018 in €		
1. Ausbildungsjahr	520	
2. Ausbildungsjahr	590	
3. Ausbildungsjahr	690	
Entgelt nach Entgeltgruppen in €/Stunde		
ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
Unterste Tarifgruppe 0		
Arbeitnehmer/innen mit Gesellenprüfung im 1. Gesellenjahr		
13,20	13,83	14,06
Tarifgruppe II		
Arbeitnehmer/innen mit Gesellenprüfung ab dem 4. Gesellenjahr		
16,40	17,35	18,34
Tarifgruppe III		
a) Arbeitnehmer/innen mit Meisterprüfung ab dem 4. Gesellenjahr oder		
b) mit fünfjähriger Betriebszugehörigkeit nach Abschluss der Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder		
c) mit zehnjähriger Berufserfahrung nach Abschluss der Gesellenprüfung im Schorn-		

steinfegerhandwerk 17,02	18,08	19,17
Tarifgruppe V		
1. Arbeitnehmer/innen der Tarifgruppe IV a*, sofern sie die Qualifikation als Gebäudeenergieberater des Handwerks haben und folgendes Tätigkeitsprofil erfüllen: a) Tätigkeiten im Bereich der qualifizierten Gebäudeenergie- und Förderberatung und b) selbstständige Organisation von Tätigkeiten weiterer Mitarbeiter oder selbstständige Abwicklung von Aufträgen		
2. Arbeitnehmer/innen der Lohngruppe IV a, sofern sie die Qualifikation als Brandschutztechniker haben und folgendes Tätigkeitsprofil erfüllen: a) Tätigkeiten im Bereich der Erstellung und Beratung von Brandschutzkonzepten und b) selbstständige Organisation von Tätigkeiten weiterer Mitarbeit		
18,01	18,90	19,84
(*Meisterprüfung ab dem 6. Gesellenjahr)		
Wöchentliche Regelarbeitszeit 38,5 Stunden		
Urlaubsdauer		
Der volle Jahresurlaub beträgt für Arbeitnehmer/innen in den Tarifgruppen 0, I und II:		30 Arbeitstage
in den Tarifgruppen III, IV und V:		32 Arbeitstage
zusätzliches Urlaubsgeld		keine Vereinbarungen
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)		
Die Jahressonderzahlung beträgt 75 % des Bruttomonatslohnes.		
Vermögenswirksame Leistung		
Jeder/jede Arbeitnehmer/in hat jährlich Anspruch auf Zahlung von 480 € entsprechend den Vorschriften des 5. Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.		